

Telefon: 0 233-44801
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-I/42

Kontrolle der auf dem Radweg in der Frauendorferstraße parkenden Pkws durch die Polizei

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00166 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 24.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04137

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 14.09.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 19.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, Kontrollen des Radweges an der Frauendorferstraße durchzuführen.

Hierzu teilt das zuständige Polizeipräsidium München Folgendes mit:

„Die Frauendorferstraße in München ist durch Zeichen 274.1 StVO als Tempo-30-Zone ausgeschildert. Der auf der Ostseite, auf Niveau des Gehwegs führende Radweg, ist durch Zeichen 241 StVO als getrennter Rad- und Gehweg beschildert. Im Bereich der Frauendorferstraße 59-89 kam es vom 01.01.2019 bis 26.07.2021 zu lediglich sechs Verkehrsunfällen. Bei zwei der Unfälle wurden Personen verletzt. 2019 versuchte ein Motorradfahrer einen verkehrsbedingt haltenden Linienbus zu überholen und kam hierbei zu Sturz. 2020 verunfallte ein Fahrradfahrer alleinbeteiligt, als dieser nach dem passieren einer Baustelle an der Bordsteinkante des Radwegs hängen blieb. In der

Frauendorferstraße zwischen den o.g. Hausnummern parken augenscheinlich lediglich die Anwohner und deren Besucher. Es gibt in diesem Bereich kein Gewerbe und auch keinen Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, was zum Parken durch fremde Verkehrsteilnehmer anregen könnte.

Zum Schutz der Anwohner wurde ein Durchfahrtsverbot für Lkw ü. 7,5 t eingerichtet. Die Straße wird im Rahmen des ÖPNV durch Linienbusse befahren, was regelmäßig aufgrund parkender Fahrzeuge sowie allgemeinem Verkehr zu Behinderungen führt, da der Linienbus die schmale Straße nicht mehr befahren kann. Hier kann es zu Ausweichbewegungen auf den Gehweg kommen.

In der Frauendorferstraße sind Anwohnerbeschwerden bezüglich widerrechtlich parkender Fahrzeuge auf Radweg bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion nicht bekannt. Beschwerden beziehen sich dort im Allgemeinen auf das Lkw-Durchfahrtsverbot sowie auf Geschwindigkeitsüberschreitungen. Das widerrechtliche Parken auf Gehweg ist nach der Annullierung der StVO-Novelle 2020 nicht neu geregelt oder höherwertig geahndet. Parkverstöße werden im Bereich der Polizeiinspektion 45 während des allgemeinen Streifendienstes sowie im Rahmen diverser Schwerpunktaktionen nach pflichtgemäßen Ermessen geahndet“.

Der Empfehlung Nr.20-26 / E 00166 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 24.06.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium führt bereits Verkehrskontrollen durch und ahndet entsprechende Verstöße.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00166 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 19.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Vogelsgesang

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL / 532